



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@mka.magwien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA IV - GU 200-4/06

WIENER STADTWERKE Holding AG,
Prüfung der Einhaltung der Empfehlungen
des Corporate Governance Kodex

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Die im Jahr 1998 gegründete WIENER STADTWERKE Holding AG (HO) befindet sich zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien und unterliegt als nicht börsennotiertes Unternehmen den Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCG-Kodex) nicht. Das Kontrollamt nahm jüngste Diskussionen bezüglich der Anwendung des ÖCG-Kodex auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und für Gesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Anlass, die für die HO geltenden Regelwerke einer Prüfung auf deren Kompatibilität mit dem ÖCG-Kodex zu unterziehen. Hierbei ergaben sich in einigen Punkten Empfehlungen zu Anpassungen in der Satzung, in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie im Bereich der Konzernrevision.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Corporate Governance bei der HO	5
3. Die Einhaltung der Bestimmungen des ÖCG-Kodex	7
3.1 Legal Requirement (L)-Regeln	7
3.2 Comply or Explain (C)-Regeln	12
4. Public Corporate Governance-Kodex	22
5. Abschließende Empfehlung des Kontrollamtes	22
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	24
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	25

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 In den letzten Jahren wurden in vielen Ländern vor dem Hintergrund spektakulärer Firmenzusammenbrüche (z.B. Enron, WorldCom, Parmalat) so genannte "Corporate Governance Kodizes" veröffentlicht. Diese Regelwerke beschreiben die Grundsätze guter Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle, sie richten sich in erster Linie an Unternehmen, die sich über den Kapitalmarkt (Börse) finanzieren.

1.2 In Österreich wurde relativ spät mit der Entwicklung eines Corporate Governance Kodex begonnen. Verantwortlich für seine Erstellung zeichnet der Arbeitskreis für Corporate Governance, der unter dem Vorsitz des Regierungsbeauftragten für den Kapitalmarkt eine erste Fassung am 1. Oktober 2002 publizierte. In weiterer Folge wurde der Kodex vom erwähnten Arbeitskreis in regelmäßigen Abständen vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Aus diesem Grund wurden am 1. Jänner 2005 und am 1. Jänner 2006 modifizierte Fassungen veröffentlicht, die redaktionelle Änderungen beinhalteten sowie die geänderten Bestimmungen des Börsegesetzes 1989 (BörseG), BGBl.Nr. 555/1989 idgF, und des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2005 (GesRÄG), BGBl.Nr. 59/2005, die Grundsätze der OECD-Richtlinie für Corporate Governance und die Empfehlungen der Europäischen Kommission betreffend die Aufgaben des Aufsichtsrates und die Vergütung von Direktoren berücksichtigen.

1.3 Dem ÖCG-Kodex kommt - wie auch allen ähnlichen Kodizes - keine Gesetzeskraft zu, er stellt lediglich eine freiwillige, nichtstaatliche Selbstregulierungsmaßnahme dar (so genannte "Soft Law") und umfasst folgende drei Regelkategorien:

1. Legal Requirement: Gesetzlich zwingende Vorschriften (L),
2. Comply or Explain: Regel soll eingehalten werden, eine Abweichung davon muss erklärt und begründet werden (C),

3. Recommendation: Regel mit Empfehlungscharakter, Nichteinhaltung ist weder offen zu legen noch zu begründen (R).

Insgesamt umfasst der ÖCG-Kodex 79 Regeln (Stand Jänner 2005), die nach folgenden Kapiteln gegliedert sind: Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand, Vorstand, Aufsichtsrat sowie Transparenz und Prüfung.

1.4 Innerhalb kurzer Zeit nach der Erst-Publizierung des ÖCG-Kodex wurden von einer Reihe von Aktiengesellschaften diesbezügliche Verpflichtungserklärungen abgegeben; dies insbesondere von Unternehmen, die im "Prime Market" an der Wiener Börse notieren. Seit August 2004 ist eine Erklärung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des ÖCG-Kodex auch im Regelwerk für den Prime Market der Wiener Börse vorgesehen.

Geltung erlangt der ÖCG-Kodex durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu den Corporate Governance-Grundsätzen in der jeweiligen Fassung. In Österreich besteht aber - entgegen dem deutschen Aktiengesetz - keine gesetzliche Verpflichtung, eine Erklärung über die Einhaltung des Kodex abzugeben.

Mit Stand September 2004 hatten rd. 75 % der Unternehmen des Österreichischen Prime Market entsprechende Erklärungen abgegeben. Außerhalb des Prime Market hatten sich zu diesem Zeitpunkt lediglich acht Unternehmen (z.B. Bank für Kärnten und Steiermark AG, CA Immobilien AG) zum ÖCG-Kodex bekannt.

1.5 Vorrangig haben die Einhaltung der Regeln des ÖCG-Kodex in erster Linie also börsennotierte Unternehmen zu berücksichtigen. Empfohlen wird die Anwendung der Regeln aber auch für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, sofern die Regeln auf diese anwendbar sind.

2. Corporate Governance bei der HO

2.1 Die HO wurde im Jahr 1998 gegründet. Grundlage war der Generalversammlungsbeschluss vom 2. September 1998, mit dem die Wiener Stadtwerke Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Das

Kapital beträgt 500 Mio.EUR, die 6.880.150 nennbetragslosen Stückaktien befinden sich zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien. Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionärin.

Die erste Satzung wurde am 2. September 1998 beschlossen und in weiterer Folge, zuletzt mit Hauptversammlungsbeschluss vom 9. April 2003, dem 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998 idgF, angepasst.

Am 31. Mai 1999 erfolgte die Einbringung der WIENSTROM GmbH, der WIENGAS GmbH, der BESTATTUNG WIEN GmbH und der WIENER LINIEN GmbH & Co KG im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 3 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke, BGBl. I Nr. 68/1999, mit Wirkung vom 12. Juni 1999.

2.2 Die HO wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit je einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand besteht derzeit aus vier Personen, wobei die Satzung deren Zahl auf zwei bis sechs festlegt. Darüber hinaus wurden zwei Prokuristen ernannt.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei vier - wie gem. § 110 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl.Nr. 22/1974 idgF, vorgesehen - Arbeitnehmervertreter sind (so genannte Drittelparität).

2.3 Die HO steht an der Spitze eines mehrstöckigen Konzerns und fungiert in erster Linie als Management-Holding mit rd. 75 Untergesellschaften, welche die operativen Geschäftstätigkeiten durchführen. Die rd. 150 operativ tätigen Mitarbeiter der HO selbst nehmen Aufgaben in den einzelnen Vorstandsdirektoren direkt zugeordneten Stabsstellen (Recht, Personal, Controlling, Revision etc.) wahr.

2.4 Wie bereits erwähnt, wird die Verpflichtungserklärung zum ÖCG-Kodex den börsennotierten Unternehmen in Österreich vorgeschrieben und den übrigen Aktiengesellschaften - in jüngster Diskussion auch den Unternehmen in der Rechtsform der Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung - zur Anwendung empfohlen.

Für die HO als nicht börsennotiertes Unternehmen ist der ÖCG-Kodex somit nicht unmittelbar verbindlich. Der Aufsichtsrat der HO hat eine Implementierung des ÖCG-Kodex bislang auch nicht verlangt. Anlässlich einer diesbezüglichen Anfrage im Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke beauftragte der Vorstand der HO im Jahr 2005 einen Assistenten des Vorstandes mit der Überprüfung der Anwendbarkeit und Einhaltung dieser Regeln durch die HO, wobei der am 1. Oktober 2002 publizierte Erstentwurf des Kodex Grundlage der Untersuchung war. Laut einem diesbezüglichen Aktenvermerk wären damals von der HO lediglich sieben Regeln des ÖCG-Kodex nicht eingehalten worden, nämlich die Regeln 26 (Übernahme von anderen Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern außerhalb des Konzerns), 30 (Veröffentlichung fixer und erfolgsabhängiger Gehaltsbestandteile des Vorstands), 31 (Einzelveröffentlichung der Vorstandsbezüge), 40 (Einrichtung eines Bilanzausschusses durch den Aufsichtsrat), 42 (Einrichtung eines Strategieausschusses durch den Aufsichtsrat), 62 (Erstellung des Konzernabschlusses nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards) und 77 (Management Letter des Abschlussprüfers).

2.5 Die Einschau des Kontrollamtes bezog sich ausschließlich auf die HO selbst. Deren Untergesellschaften (die HO hält bei sieben Aktiengesellschaften Minderheits-, bei einer Aktiengesellschaft hält eine Tochtergesellschaft der HO die Mehrheitsanteile) wurden in die Betrachtung nicht einbezogen.

3. Die Einhaltung der Bestimmungen des ÖCG-Kodex

Grundlage der auf das Geschäftsjahr 2005 bezogenen Einschau war der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance veröffentlichte Fragebogen für die freiwillige, externe Evaluierung der Einhaltung des ÖCG-Kodex (Stand Februar 2005).

3.1 Legal Requirement (L)-Regeln

1. Alle Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Das Gebot zur Gleichbehandlung gilt in besonderer Weise gegenüber institutionellen Anlegern einerseits und Privatanlegern andererseits.

8. Über die Annahme oder Ablehnung von Übernahmeangeboten entscheiden allein die Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat sind angehalten, die Chancen und Risiken der Angebote für die Adressaten des Angebots ausgewogen darzulegen.

9. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.

11. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

13. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

14. Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat.

15. Der Vorstand ist für die Umsetzung und den Erfolg seiner Beschlüsse verantwortlich.

22. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen be-

stimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.

23. Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Sie haben außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren.

24. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.

32. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, neben der Überwachung des Vorstands, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.

33. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab.

35. Der Aufsichtsrat hat unter Wahrung des Aktiengesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren und nach der Größe des Unternehmens passende Betragsgrenzen festzulegen; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.

44. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen.

50. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie

der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

57. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist neben der betrieblichen Mitbestimmung durch Einrichtung eines Betriebsrats ein gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen (nicht aber von außen aus der Gewerkschaft) zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zu Gunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Die Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats. Die Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und können nur vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat), das aber jederzeit, abberufen werden. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der Kapitalvertreter; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch Kapitalvertreter, der Stimme zu enthalten.

74. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist essentiell für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung. Der Abschlussprüfer stellt vor allem sicher, dass zusätzliche Geschäftsbeziehungen mit dem zu prüfenden Unternehmen, wie Beratungsaufträge, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

75. Der Abschlussprüfer informiert unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht sofort beseitigt werden.

3.1.1 Bei den Legal Requirement-Regeln handelt es sich um an die Textierung des ÖCG-Kodex angepasste gesetzliche Vorschriften (z.B. Aktiengesetz 1965 [AktG], BGBl.Nr. 98/1965 idGF, HGB, BörseG u.ä.). Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist zwingend vorgegeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass einige dieser Bestimmungen nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten, für nicht börsennotierte Gesellschaften (wie die HO) sind diese als C-Regeln zu interpretieren.

3.1.2 Die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass die ÖCG-Kodex-Regeln 19, 20, 29, 60, 62 und 67 nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten und daher für die HO nicht relevant sind. Die für die HO anzuwendenden ÖCG-Kodex-Regeln 1, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 22, 23, 24, 32, 33, 35, 44, 50, 57, 74 und 75 wurden zwar im Sinn der Erfüllung von Mindestanforderungen eingehalten, deren Umsetzung wäre aber - aus der Sicht des Kontrollamtes - in folgenden Einzelfällen noch verbesserungswürdig:

3.1.3 Die in der ÖCG-Kodex-Regel 11 vorgesehene Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wurde zwar in der Praxis wahrgenommen, sollte aber in Rücksprache mit der Eigentümerin explizit festgeschrieben werden. Diesbezügliche Festlegungen sollten in die Satzung der HO oder in die Geschäftsordnung des Vorstandes aufgenommen werden.

3.1.4 Gemäß ÖCG-Kodex-Regel 23 müssen (für die HO: C-Regel) Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen bzw. die anderen Vorstandsmitglieder hierüber unverzüglich informieren. Wie die Einschau in einen Vorstandsvertrag der HO zeigte, wurde dieser Regel in jenem Bereich, der die Informationspflicht gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern betrifft, nicht nachgekommen.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Holding AG:

Die Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte auch gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern ist bisher nicht vorgekommen, würde jedoch auf informeller Basis im Rahmen von Vorstandssitzungen erfolgen und in entsprechenden Aktenvermerken dokumentiert werden.

3.1.5 Der lt. ÖCG-Kodex-Regel 50 vorgesehenen Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung wurde nur insofern entsprochen, als die Satzung der HO vorsieht, dass die Aktionäre durch Hauptversammlungsbeschluss

eine Aufsichtsratsvergütung festsetzen "können". Diese Formulierung sollte im Rahmen einer etwaigen Satzungsänderung überdacht werden.

3.2 Comply or Explain (C)-Regeln

2. Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip "one share - one vote".

10. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt.

12. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

16. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, wobei der Vorstand einen Vorsitzenden hat. In der Geschäftsordnung ist die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt.

17. Der Vorstand hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die Stakeholder wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Vorstand von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden.

25. Das für Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter gesetzlich geltende Wettbewerbsverbot wird vom Aufsichtsrat nicht aufgehoben.

26. Die Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen außerhalb des Konzerns bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der zuständigen Ausschüsse. Vergleichbare Nebentätigkeiten von leitenden Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

36. Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten hat, stellt ein Mindestanfordernis dar. Zusätzlich sind im

erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten; bei Bedarf können Tagesordnungspunkte ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden.

37. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

39. Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat hat Vorsorge zu treffen, dass ein Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist.

40. Der Aufsichtsrat richtet, unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen, einen Bilanzausschuss (Audit Committee, Rechnungslegungs- und Prüfungsausschuss) ein. Bei einem Aufsichtsrat mit weniger als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion von allen gemeinsam wahrgenommen werden. Der Bilanzausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns zuständig. Dieser Ausschuss wertet die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers aus und berichtet darüber dem Aufsichtsrat.

43. Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein, dessen Vorsitzender stets der Aufsichtsratsvorsitzende ist. Bei einem Aufsichtsrat mit weniger als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion von allen gemeinsam wahrgenommen werden. Der Personalausschuss kann mit dem Strategieausschuss ident sein. Der Personalausschuss befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der Nachfolgeplanung. Der Personalausschuss entscheidet über den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Bezüge. Außerdem ist er für die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder zuständig.

45. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.

47. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.

51. Bei Bestellung des Aufsichtsrats achtet die Hauptversammlung auf die persönliche Qualifikation sowie auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Gesamtaufwandsrats. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 25 % hat zumindest ein Mitglied dem Aufsichtsrat anzugehören, das den Streubesitz repräsentiert. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn.

52. Für die Gewährleistung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands haben dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte anzugehören.

56. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Bericht des Aufsichtsrats aufzunehmen.

61. Die Gesellschaft legt, soweit ihr das bekannt ist, die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen, auf der Website der Gesellschaft und im Geschäftsbericht offen. Aktuelle Stimmrechtsänderungen (gem. Pkt. 60) werden umgehend auch auf der Website der Gesellschaft bekannt gegeben.

65. Die Gesellschaft veröffentlicht Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte innerhalb von vier Monaten und Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode in deutscher und englischer Sprache und macht diese auf der Website

der Gesellschaft verfügbar. Der handelsrechtliche Einzelabschluss ist zeitgleich in deutscher Sprache verfügbar zu machen.

3.2.1 Laut ÖCG-Kodex handelt es sich bei Comply or Explain-Regeln um solche, die eingehalten werden sollen. Eine Abweichung von diesen Regeln ist zwar zulässig, muss aber erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. Da sich die HO zum Zeitpunkt der Einschau den Bestimmungen des ÖCG-Kodex nicht verbindlich unterworfen hat, konnte das Kontrollamt lediglich überprüfen, ob die tägliche Geschäftspraxis den diesbezüglichen Bestimmungen entsprach.

3.2.2 Die ÖCG-Kodex-Regeln 4, 6, 28, 48, 63, 64, 68, 69, 70 sind nur für börsennotierte Aktiengesellschaften anzuwenden und somit für die HO nicht relevant. Die für die HO zutreffenden ÖCG-Kodex-Regeln 2, 10, 12, 16, 17, 25, 26, 36, 37, 39, 40, 43, 45, 47, 51, 52, 56, 61 und 65 wurden von der HO eingehalten. Nachstehende ÖCG-Kodex-C-Regeln wurden im Sinn des ÖCG-Kodex nicht vollständig erfüllt:

3.2.3 Die ÖCG-Kodex-Regel 18 sieht die Einrichtung einer internen Revision als Stabstelle des Vorstandes vor, wobei über den Revisionsplan und über wesentliche Ergebnisse dem Bilanzausschuss zu berichten ist. Bei der HO ist eine Konzernrevision zwar eingerichtet, der Finanzausschuss (in der HO nimmt der vom Aufsichtsrat eingerichtete Finanzausschuss diese Aufgaben wahr) wird jedoch weder über den Revisionsplan noch über die Prüfungsergebnisse informiert. Die personelle Ausstattung der internen Revision (eine Leiterin, fünf Prüfern, eine Mitarbeiterin im Sekretariat) befand sich - im Hinblick auf die Größenordnung und Branchenvielfalt des WIENER STADTWERKE-Konzerns - eher im unteren Bereich.

Der Vorstand der HO beabsichtigt, die Personalkapazitäten der Konzernrevision (GDR) aufzustocken. Zugleich darf angemerkt werden, dass der WIENER STADTWERKE-Konzern der Kontrollkompetenz des Rechnungshofes und des Kontrollamtes der Stadt Wien unterliegt und aus der Sicht des Vorstandes daher eine ausreichende Kontrolle des Konzerns sichergestellt ist.

3.2.4 Gemäß der ÖCG-Kodex-Regel 26 bedarf die Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern in externen Unternehmen der Zustimmung des Aufsichtsrates der HO. Die Einschau zeigte, dass diesbezügliche Bestimmungen weder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates noch in der des Vorstandes enthalten waren, sondern lediglich in den individuellen Vorstandsverträgen festgehalten wurden.

Die vergleichbaren Bestimmungen für leitende Mitarbeiter sind nur für jene Bedienstete ex lege verbindlich, für die das Beamtendienstrecht gilt. Alle anderen Mitarbeiter - im Prüfungszeitpunkt wurden von diesen allerdings noch keine leitenden Funktionen ausgeübt - wurden in die Regel 26 nicht eingebunden.

Für leitende Angestellte, die nicht dem Beamtendienstrecht unterliegen, gilt mit der Anwendbarkeit des Angestelltengesetzes eine Konkurrenzregelung, welche die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen zustimmungspflichtig macht. Der Vorstand wird jedoch - den Empfehlungen des Kontrollamtes folgend - in Verträgen mit leitenden Angestellten künftig unabhängig vom Beamtenstatus eine entsprechende Bestimmung aufnehmen.

Von der HO wurde dem Kontrollamt eine Liste der Funktionen ihrer Vorstandsmitglieder und Prokuristen mit Stand vom 15. Dezember 2005 vorgelegt, die auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis gebracht wurde. Da bei einem Vorstandsmitglied dessen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eines Unternehmens außerhalb des Konzerns nicht berücksichtigt war, wurde angeregt, die Regel 26, wonach eine solche Tätigkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, auch im Hinblick auf die ab Jänner 2006 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die bis zum Prüfungszeitpunkt unterbliebene Meldung einer Aufsichtsratsfunktion eines Vorstandsmitglieds war auf ein Missverständnis zurückzuführen und wurde inzwischen nachgeholt.

3.2.5 Die Vergütung des Vorstandes soll gemäß ÖCG-Kodex-Regel 27 fixe und erfolgs-

abhängige Bestandteile enthalten, wobei sich Letztgenannte an der langfristigen Performance orientieren sollen. Im Prüfungszeitpunkt sah die Vergütung des Vorstandes der HO erfolgsabhängige Bestandteile nicht vor.

3.2.6 Da der Vorstand keine erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile enthielt, konnte der gemäß ÖCG-Kodex-Regel 30 geforderten Veröffentlichung des Verhältnisses von fixen zu erfolgsabhängigen Bestandteilen naturgemäß nicht entsprochen werden.

3.2.7 Die ÖCG-Kodex-Regel 34 sieht vor, dass die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes regeln soll, sofern dies nicht bereits durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geschieht. Bei der HO waren über die gesetzlich geforderte Berichtspflicht des Vorstandes gem. § 81 AktG 1965, BGBl.Nr. 98/1965, hinausgehende explizite schriftliche Regelungen in den Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates nicht enthalten. Obwohl sich das Kontrollamt davon überzeugen konnte, dass dieser Berichtspflicht in den jeweiligen Sitzungen nachgekommen wurde, wäre es empfehlenswert, solche Bestimmungen auch in das Regelwerk aufzunehmen.

3.2.8 Gemäß ÖCG-Kodex-Regel 38 ist eine Nominierung zum Vorstand letztmalig vor Erreichen der in der Satzung festgelegten Altersgrenze möglich. Da im Prüfungszeitpunkt die Vorstandsmitglieder der HO dem Beamtendienstrecht und dessen Altersgrenzen unterlagen (Höchstalter gem. § 68 Abs. 2 DO 70 Jahre, gem. § 42 Abs. 2 VBO 60 bzw. 65 Jahre), wurde eine dezidierte Festschreibung in der Satzung der HO bisher nicht vorgenommen. Bei den jeweiligen Ausschreibungen wurde auf die diesbezüglichen Altersgrenzen hingewiesen. Es wäre überlegenswert, die Satzung im Sinn der Regel 38 zu ergänzen.

3.2.9 Die ÖCG-Kodex-Regel 42 sieht die Einrichtung eines Strategiausschusses für den Fall vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs oder mehr Mitgliedern besteht. Da ein solcher Strategiausschuss bei der HO nicht eingerichtet war und der strategischen Ausrichtung des Konzerns eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der sich ständig än-

dernden Märkte und Rahmenbedingungen zukommt, wäre die Konstituierung eines solchen Ausschusses zu überlegen.

3.2.10 Wenn Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte geraten, haben sie diese lt. ÖCG-Kodex-Regel 46 dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Das Kontrollamt regte an, diese Regel bei sich bietender Gelegenheit in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aufzunehmen.

3.2.11 Der Bestimmung der ÖCG-Kodex-Regel 49, wonach Verträge des Unternehmens mit Aufsichtsratsmitgliedern bzw. deren nahe stehenden Unternehmen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates bedürfen, wurde deshalb entsprochen, weil solche Verträge nicht geschlossen wurden. Dennoch empfahl das Kontrollamt - analog zur Regel 46 - derartige Bestimmungen in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aufzunehmen.

3.2.12 Die ÖCG-Kodex-Regel 54 sieht vor, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als acht Mandate in börsennotierten Gesellschaften innehaben sollten, wobei der Vorsitz doppelt zählt. Vorstände börsennotierter Gesellschaften dürften gemäß dieser Regel nicht mehr als vier Mandate in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen. Für Aufsichtsräte ist ein Alterslimit vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass diese erwähnten Grundsätze zum Teil auch in die neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem Jahr 2006 (GesRÄG 2005) Eingang fanden, empfahl das Kontrollamt, die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Mandatszahlbeschränkungen und des Alterslimits in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu überlegen.

3.2.13 Bezüglich der in der ÖCG-Kodex-Regel 58 enthaltenen Veröffentlichung des Bekenntnisses zur Einhaltung des ÖCG-Kodex war anzumerken, dass eine solche nicht erfolgen konnte, da sich die HO - wie bereits erwähnt - nicht freiwillig dem Kodex unterwarf. Eine freiwillige Unterwerfung könnte aus der Sicht des Kontrollamtes für die Imagepflege und als Bekenntnis zu Transparenz und Kontrolle vorteilhaft sein.

3.2.14 Die ÖCG-Kodex-Regel 59 sieht vor, dass der Vorstand für die Berichterstattung

über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze verantwortlich ist. Im Fall einer Unterwerfung sollte eine solche Berichterstattung im Aufsichtsrat routinemäßig bzw. anlassbezogen gepflogen werden.

Eine freiwillige Unterwerfung unter den ÖCG-Kodex erfolgt bei einigen börsennotierten Unternehmen, da dies von verschiedenen Analysten verlangt wird und ein Unternehmen in der Folge unter Umständen in den Genuss günstigerer Refinanzierungsmöglichkeiten am internationalen Kapitalmarkt kommt. Da die Formulierung des ÖCG-Kodex primär an diesem Erfordernis börsennotierter Gesellschaften orientiert ist, sind viele Bestimmungen für die HO nicht zutreffend. Ein Bekenntnis der HO zum ÖCG-Kodex würde daher zahlreiche Comply-Meldungen enthalten und könnte in der Öffentlichkeit den (falschen) Eindruck erwecken, dass die WSTW bei der Dokumentation von Transparenz umfangreichen Erklärungsbedarf haben.

3.2.15 Die HO kam der Forderung der ÖCG-Kodex-Regel 66 nach einer angemessenen Analyse des Geschäftsverlaufes im Konzernlagebericht nach und beschrieb die wesentlichen Risiken. Die Darstellung der eingesetzten Risikomanagement-Instrumente unterblieb jedoch bislang. Grund dafür war die Tatsache, dass solche Risikomanagement-Instrumente, auf die insbesondere der Sarbanes-Oxley Act 2002 (ein vergleichbares US-Regelwerk) hinweist, bei der HO nicht eingesetzt wurden. Die HO wies diesbezüglich darauf hin, dass bei der WIEN ENERGIE (WE) mit dem Aufbau eines solchen Risikomanagementsystems begonnen worden sei. Es sei geplant - auf den Erfahrungen der WE aufbauend - ein solches konzernübergreifend einzurichten, um eine gesamteinheitliche Risikoanalyse und -steuerung optimal zu unterstützen. Das Kontrollamt begrüßte dieses Vorhaben und empfahl dessen zügige Umsetzung und Veröffentlichung im Konzernlagebericht.

Wie bereits angeführt, wurde bereits vor Monaten eine Arbeitsgruppe installiert, die ein konzernweites Risikomanagementsystem erarbeitet.

3.2.16 Die gemäß ÖCG-Kodex-Regel 73 geforderte Prüfung des Konzernabschlusses nach international anerkannten Prüfungsgrundsätzen (ISA oder US-GAAS) wurde vom Wirtschaftsprüfer der HO nicht vorgenommen, da dazu keine gesetzliche Notwendigkeit bestand. Das Testat des Wirtschaftsprüfers bezog sich auf die nationalen Bestimmungen.

3.2.17 Den Bestimmungen der ÖCG-Kodex-Regel 76, wonach der Bilanzausschuss (im gegenständlichen Fall der Finanzausschuss der HO) vor der Unterbreitung eines Vorschlages für den Wirtschaftsprüfer von diesem eine Erklärung hinsichtlich seiner Beziehungen zum Unternehmen einzuholen hat, wurde bisher nicht nachgekommen. Ebenso lag bisher keine Erklärung vor, aus welcher der Umfang der bisher für das Unternehmen erbrachten anderen Leistungen des Wirtschaftsprüfers hervorging. Die HO wies auf die diesbezüglichen neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem Jahr 2006 (GesRÄG 2005) hin und sicherte eine Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zu.

3.2.18 Hinsichtlich der ÖCG-Kodex-Regel 77, wonach ein so genannter Management Letter des Abschlussprüfers an den Vorstand mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen zu verfassen sei, merkte das Kontrollamt an, dass solche bisher nicht erstellt wurden, da sich - nach Ansicht des Wirtschaftsprüfers - keine wesentlichen berichtenswerten Feststellungen ergeben hätten. Mögliche Verbesserungen würden im Rahmen der Schlussbesprechung sowie unterjähriger Jour-Fixe-Besprechungen erörtert.

3.2.19 Das Kontrollamt empfahl, die lt. ÖCG-Kodex-Regel 78 geforderte Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements einzufordern und diesen Bericht im Aufsichtsrat zu behandeln.

3.3 Recommendation (R)-Regeln

5. Die Kandidaten der Aufsichtsratswahl sind eine Woche vor der Hauptversammlung bekannt zu geben und vorzustellen.

7. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich. Dazu zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts, sowie des Rede- und Auskunftsrechts.

41. Der Vorsitzende des Bilanzausschusses ist kein ehemaliges Vorstandsmitglied.

53. Höchstens ein Viertel der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat stehen in einem Verwandtschaftsverhältnis (direkte Nachkommen, Ehegatte, Eltern) oder einem vergleichbaren Naheverhältnis zu anderen Organmitgliedern.

55. Vorstandsmitglieder verschiedener Gesellschaften sind nicht wechselseitig im Aufsichtsrat der anderen Gesellschaft vertreten (Kreuzverflechtungen).

79. Bei dem Vorschlag für die Bestellung zum Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat auch zu berücksichtigen, ob der Abschlussprüfer seine Tätigkeit in regelmäßigen Abständen einer Evaluation durch sachverständige Dritte unterzieht (Peer Review) oder eine andere Form der Qualitätskontrolle durchführt.

3.3.1 Laut ÖCG-Kodex umfasst die Regelkategorie Recommendation (R)-Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offen zu legen noch zu begründen ist. Die ÖCG-Kodex-Regeln 3, 21, 71 und 72 sind nur für börsennotierte Aktiengesellschaften anzuwenden und somit für die HO nicht relevant. Die für die HO empfohlenen ÖCG-Kodex-Regeln 5, 7, 41, 53, 55 und 79 wurden eingehalten.

3.3.2 Die Regel 31 enthält die Bestimmung, wonach die Vergütungen für jedes Vorstandsmitglied einzeln zu veröffentlichen sind. Von der HO wurde - wie gesetzlich vorgesehen - der Bezug des gesamten Vorstandes in den Erläuterungen des Wirtschaftsprüfungsberichtes angegeben und damit auch im publizierten Geschäftsbericht der HO veröffentlicht.

Für den Fall von personenbezogenen Einkommensdaten ist jedenfalls das Datenschutzrecht zu beachten. Rechtlich unbedenklich ist die Veröffentlichung von Durchschnittswerten, wobei die Grenze - etwa im Fall von Vorstandsbezügen - bei drei Personen liegt.

3.3.3 Die nur für börsennotierte Aktiengesellschaften geforderte Veröffentlichung von Finanzinformationen (ÖCG-Kodex-Regel 72), wie etwa der Jahresabschluss oder der Geschäftsbericht, erfolgte von der HO auf der Homepage der Wiener Stadtwerke unter der Adresse www.wienerstadtwerke.at.

4. Public Corporate Governance-Kodex

Im Hinblick auf die von öffentlichen Gebietskörperschaften durchgeführten bzw. beabsichtigten Privatisierungen bzw. Ausgliederungen erhebt sich die Frage, in welcher Form der Corporate Governance-Kodex auch bei Unternehmen, die sich zur Gänze oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, angewendet werden soll. Einige börsennotierte Unternehmen im Mehrheitseigentum von österreichischen Bundesländern haben in Anlehnung an den ÖCG-Kodex eigene Kodizes ausgearbeitet und in Geltung gesetzt (z.B. Energie-Versorgung Niederösterreich AG, Flughafen Wien AG). In der Bundesrepublik Deutschland werden bereits in Einzelfällen Public Corporate Governance Kodizes angewendet. Obwohl offenbar das Bedürfnis besteht, einen eigenen "Public" Corporate Governance-Kodex zu erarbeiten, der die Spezifika öffentlicher Unternehmen stärker beachtet, erfolgte eine diesbezügliche einheitliche Willensbildung bisher nicht.

5. Abschließende Empfehlung des Kontrollamtes

Dem Kontrollamt war bewusst, dass eine Reihe der auf Grund der Regel des ÖCG-Kodex ausgesprochenen Empfehlungen nicht vom Vorstand der HO umgesetzt werden können, sondern einer Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft bedürfen. Es wurde daher empfohlen, die diesbezüglichen Schritte einzuleiten.

Wie vom Kontrollamt ausgeführt, richten sich seine Empfehlungen in erster Linie an den Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung

der HO als jeweils zur Beschlussfassung befugte Organe. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Vorstand nur zu jenen Aspekten des Corporate Governance Kodex, die nicht die Vorstandsmitglieder als Dienstnehmer der Gesellschaft, die innere Ordnung des Aufsichtsrates oder die Hauptversammlung betreffen, Stellung nehmen konnte, er jedoch selbstverständlich bereit ist, die zuständigen Organe bei der Umsetzung allfälliger Initiativen zu unterstützen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im September 2006

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
ArbVG.....	Arbeitsverfassungsgesetz
BörseG	Börsegesetz
C-Regeln	Comply or Explain
DO	Dienstordnung
GDR	Konzernrevision
GesRÄG	Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz
HGB.....	Handelsgesetzbuch
HO	WIENER STADTWERKE Holding AG
ISA.....	International Standard(s) on Auditing (ISAs)
L-Regeln	Legal Requirement
ÖCG-Kodex	Österreichischer Corporate Governance Kodex
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
R-Regeln	Recommendation
US	United States
US-GAAS	Generally Accepted Auditing Standards
VBO.....	Vertragsbedienstetenordnung
WE.....	WIENER ENERGIE GmbH
WSTW	WIENER STADTWERKE